Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 66: Bezirksfriedhof Metternich
(Änderung Nr. 1)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 1 i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 15.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 66 wird geändert. Wesentlicher Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanzeichnung.

§ 2

Die Änderung Nr. 1 liegt innerhalb des Nutzungsbereiches "Friedhof". Der Bebauungsplan liegt in der Gemarkung Metternich, Flur 7. Er wird nord-östlich begrenzt, vom Bubenheimer Weg - 75 m - und von der Splittersiedlung am Bubenheimer Weg - 70 m -; im Nordwesten von Ost nach West (vom Bubenheimer Weg zum Wellingsweg) - 135 m -; im Westen von der Verlängerung "Wellingsweg" und süd-östlich von dem bestehenden Erschließungsweg nord-westlich der bestehenden Grabfelder - 250 m -.

§ 3

Die Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die deren Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen, baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 09.03.1995 , Az.: 379-06 , mitgeteilt, daß gegen die Bebauungsplanänderung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

Ausgefertigt:
Koblenz, 14.03.1995

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister